14. Sind in Rechtsstreitigleiten aus der Ostmark und dem Sudetenlande zur Ermittelung der Revisionssumme bei echten Streitgenossen die einzelnen von ihnen oder gegen sie geltendgemachten Ansprüche zusammenzurechnen?

Verordnung zur weiteren Überleitung der Rechtspflege im Lande Ofterreich und in den sudetendeutschen Gebieten vom 28. Februar 1939 (RGBl. I S. 358) — ÜberlBD. — § 6. Verordnung über Waßnahmen auf dem Gebiete der Gerichtsversassung und der Rechtspflege

vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1658) §§ 32 und 35. Tschechoslow.(öst.) JPD. § 11 Nr. 1. Gesetz über die Ausübung der Gerichtsbarkeit und über die Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte in bürgerlichen Rechtssachen (Jurisdiktionsnorm) vom 1. August 1895 (öst. RGBl. S. 333) — JR. — §§ 54 bis 59.

VIII. Zivilsenat. Urt. v. 27. Mai 1940 i. S. H. a. (Kl.) w. N. (Bekl.). VIII 38/40.

- I. Kreisgericht Leitmerig. II. Obersandesgericht baselbst.
- Die Frage ist bejaht worden aus folgenden, zugleich den Sachverhalt ergebenden

Grünben:

Die Mäger verlangen in der Alage die Verurteilung des Beklagten zur Zahlung von 129500 R. (= 15540 RD.), wovon ber Kläger J. H. nur 55500 K. (= 6660 RM.), die Rläger S. H. und A. R. je 37000 R. (= 4440 RM.) beanspruchen. Die Revision ist nach dem 10. September 1939 bei Gericht eingegangen; sie ist baher nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes den Betrag von 10000 RDL übersteigt (§§ 32, 35 der Verordnung über Maknahmen auf dem Gebiete der Gerichtsverfassung und der Rechtspflege bom 1. September 1939). Deshalb entsteht bie Frage, ob hier als Beschwerbegegenstand die einzelnen Ansprüche der Kläger oder die Summe dieser Ansprüche anzusehen sind. Kur das Gebiet ber im Altreiche geltenben beutschen Zivilprozehordnung findet diese Frage ihre Antwort in der Bestimmung des § 546 Abs. 2. ber ausbrücklich besagt, daß in betreff des Wertes des Beschwerdegegenstandes die Borschriften der §§ 3 bis 9 anzuwenden sind. § 5, auf den hiermit berwiesen ist, ordnet klar an, daß mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werben (vgl. RGB. Bb. 6 S. 416, Bb. 116 S. 306flg.). Die für das Subetenland und die Ostmark geltende Rivilprozehordnung enthält ausdrücklich keine ähnliche Vorschrift. Seit dem Gesetze, betreffend bie Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen der Gesetze über bie Zivilprozeffordnung usw., vom 11. Dezember 1934 (SbouB. Mr. 251) ist aber für die Zulässigkeit ber Revision auch im Sudeten-

lande nicht mehr der Streitgegenstand entscheidend, auch nicht jener. über den das Berufungsgericht entschieden hat (§ 502 a. K.), sondern ber Streitgegenstand, über ben bas Revisionsgericht zu entscheiben bätte, das ist der Beschwerbegegenstand. Das gleiche kommt im § 6 ÜberlBD. Kar zum Ausbruck, durch die alle Bestimmungen außer Kraft gesett worden sind, die bis dahin die Rulässigkeit der Revision regelten. Bur Feststellung bes Beschwerbegegenstandes bietet aber die Bestimmung bes § 500 Abs. 2 ber im Sudetenland und in ber Osmark geltenden Livilprozekordnung eine wichtige Handhabe. wonach das Berufungsgericht auf die Berechnung des Streitgegenstandes, sofern es ihn nach dem früher geltenden Recht im bestätigenden Berufungsurteil anzugeben hatte, sinngemäß die §§ 54 bis 59 M. anzuwenden hatte. War die Anwendung dieses Grundsabes für die Ermittlung bes Beschwerbegegenstandes zulässig, sofern er nicht in Gelb bestand, fo besteht fein Bebenken, die Grundsage ber §§ 54 bis 59 M. auch bann sinngemäß anzuwenden, wenn es sich um Geldansprüche handelt. § 55 3N. besagt, daß mehrere in einer Mage von einer einzelnen Bartei oder von Streitgenossen geltend gemachte Ansprüche zusammengerechnet werden. Dieser Fall liegt auch hier bor: benn die Rläger find eigentliche, echte Streitgenossen im Sinne bes § 11 Rr. 1 BBD.; sie stehen zwar nicht mehr in Rechtsgemeinschaft wegen des Streitgegenstandes (benn sie haben ben ihnen als Miteigentumern erwachsenen Anspruch bereits untereinander nach dem Berhältnis ihrer Anteile aufgeteilt), wohl aber sind sie aus bemselben tatfächlichen und rechtlichen Grunde berechtigt. Für ben Kall ber eigentlichen echten Streitgenossenschaft ist baber auch für das Subetenland und die Ostmark die Rulässigkeit der Revision nach ber Summe ber bon biefen Streitgenossen ober gegen sie geltend gemachten, im Revisionsverfahren noch streitigen Ansprüche au beurteilen.